



1. Wichtige Freibeträge für das Jahr 2020

	VZ 2021	VZ 2020	VZ 2019
Unterhaltshöchstbetrag (§ 33 a Abs. 1 S. 1 EStG)	9.744 €	9.408 €	9.168 €
Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG)	9.744 €	9.408 €	9.168 €
Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG)	2.730 €	2.586 €	2.490 €
Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (§ 32 Abs. 6 EStG)	1.464 €	1.320 €	1.320 €
Kindergeld - 1. und 2. Kind	219 €	204 €	204 €
3. Kind	225 €	210 €	210 €
ab 4. Kind	250 €	235 €	235 €
(§ 66 Abs. 1 EStG)	Bonus 150€	Bonus 300 €	
Entlastungsbetrag Alleinerziehende (§ 24b EStG)	4.008 €	4.008 €	1.908 €
Höchstbetrag Altersvorsorgeaufwendungen (Zusammenveranlagung)	25.787 €	25.046 €	24.305 €
Abzugsbetrag	(51.574 €) 92 %	(50.092 €) 90 %	(48.610€) 88 %
Besteuerungsanteil Rente	81%	80 %	78 %
Altersentlastungsbetrag (% der Einkünfte)	722 € (15,2%)	760 € (16 %)	836 € (17,6 %)
Versorgungsfreibetrag (% der Einkünfte)	1.140 € (15,2%)	1.200 € (16 %)	1.320 € (17,6 %)

In folgenden Fällen besteht eine Abgabepflicht der Steuererklärung:

- Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben und mehr als 410 € betragen (z.B. Einkünfte aus Vermietung)
- Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig erhalten
- Sie haben im Laufe des Jahres Lohn-/Entgeltersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, von mehr als 410 € erhalten (insbesondere Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld und Mutterschaftsgeld)
- Sie und ihr Ehegatte Arbeitslohn bezogen und die Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV mit einem eingetragenen Faktor haben
- Falls ihr Partner verstorben ist oder ihre Ehe geschieden wurde und einer von Ihnen im selben Jahr wieder geheiratet hat
- Falls ihre Einkünfte als Rentner über dem Grundfreibetrag liegen